

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1959	Berlin, den 26. Februar 1959	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 59	Anordnung über die Auszeichnung schöner Industriewaren.....	45
19.1.59	Anordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft .....	46
19.1.59	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten .....	50
28.1.59	Anordnung über die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag	52
4.2. 59	Anordnung über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe .....	53
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	55

#### Anordnung über die Auszeichnung schöner Industriewaren. Vom 15. Januar 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet: §

##### § 1

(1) Das Institut für angewandte Kunst, Berlin, veranstaltet in jedem zweiten Jahr, beginnend mit dem Jahre 1959, eine Sonderschau, auf der die volkseigenen Betriebe, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Betriebe Industriewaren, insbesondere Gebrauchsgüter, ausstellen, die sich durch hervorragende Formgestaltung, Farbe und Musterung auszeichnen sowie gleichzeitig in der technischen Ausführung und ihrer Funktion einwandfrei sind.

(2) Es können nur Industriewaren ausgestellt werden, die bereits auf Messen oder Ausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik mit Urkunden „Für gute Formgebung“ ausgezeichnet wurden und die den besten internationalen Erzeugnissen vergleichbar sind. Die Anmeldung zur Sonderschau erfolgt durch den Betrieb bei dem Institut für angewandte Kunst.

(3) Nicht unter Abs. 2 fallende Industrie waren entsprechend Abs. 1 können nach öffentlicher Bekanntmachung des Instituts für angewandte Kunst zur Sonderschau an gemeldet werden.

(4) Über die Annahme zur Sonderschau entscheidet eine bei dem Institut für angewandte Kunst zu bildende Annahmekommission, deren Zusammensetzung der Bestätigung durch das Ministerium für Kultur bedarf.

##### § 2

Zeit und Ort der Sonderschau sowie der Anmelde-termin sind rechtzeitig von dem Institut für angewandte Kunst öffentlich bekanntzumachen;

##### § 3

(1) Als Anerkennung für die Leistungen der Entwerfer und der Herstellerbetriebe verleiht das Ministerium für Kultur auf jeder Sonderschau bis zu 10 Goldmedaillen»

(2) Bei der Verleihung wird eine Urkunde mit dem Prädikat „Für hervorragende Formgebung“ ausgehändigt.

(3) Je eine Ausfertigung der Goldmedaille und der Urkunde erhalten der Betrieb und der Entwerfer;

(4) Die Goldmedaille gilt nicht als staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

##### § 4

Über die Verleihung der Goldmedaillen entscheidet eine Jury, die durch das Ministerium für Kultur bei dem Institut für angewandte Kunst gebildet wird.

##### § 5

Die Betriebe sind berechtigt, in ihrer Werbung — unter Angabe des Verleihungsjahres — auf die Auszeichnung durch eine Goldmedaille des Ministeriums für Kultur hinzuweisen.

##### § 6

Einzelheiten der Durchführung der Sonderschau werden vom Ministerium für Kultur über das Institut für angewandte Kunst geregelt.

##### § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft»

Berlin, den 15. Januar 1959

Der Minister für Kultur  
Ab us ch